

Bekanntmachung – Interessenbekundungen zur Beteiligung am Landesnetzwerk Saarland im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ in der Förderrunde: 01.01.2019-31.12.2022

Stand 16.07.2018, MUT IQ /ebb – 20.07.2018, fitt/GIM

1. Rahmen und Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens

Dieser Aufruf zur Abgabe einer Interessenbekundung richtet sich an Organisationen, die beabsichtigen, sich an dem bundesweiten Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ mit einem operativen Teilprojekt zu beteiligen. Die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren durch Migrantenorganisationen ist besonders erwünscht. Der Aufruf zur Interessenbekundung informiert über die Programmziele und über das Interessenbekundungsverfahren des Landesnetzwerks Saarland im Förderprogramm IQ. Die für die Landesnetzwerke verantwortlichen Koordinierungsprojekte haben landesspezifische Bedarfe für die Umsetzung des Programms identifiziert, auf die bei der Einreichung von Interessenbekundungen Bezug zu nehmen ist.

Das Interessenbekundungsverfahren bezieht sich auf die nächste Förderrunde des Förderprogramms IQ, deren Gesamtlaufzeit längstens vier Jahre (vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022) beträgt.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ hat das Ziel, die Arbeitsmarktchancen von erwachsenen Migrantinnen und Migranten in Deutschland zu verbessern.

Es gelten §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), die hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung und die Richtlinien zum Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“:

- Förderrichtlinie für einen zusätzlichen Handlungsschwerpunkt zur Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten im Kontext des „Anerkennungsgesetzes“ im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014-2020 (ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz) vom 15. Oktober 2014
- Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Personen mit Migrationshintergrund vom 4. November 2004

2. Hintergrundinformationen

In Deutschland leben 18,6 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund, was einem Anteil von fast 22 Prozent an der Gesamtbevölkerung entspricht. Viele Faktoren führen dazu, dass Menschen mit Migrationsgeschichte etwa doppelt so stark von Arbeitslosigkeit betroffen sind wie Personen ohne Migrationshintergrund. In den vergangenen Jahren verzeichnet Deutschland eine wachsende Neuzuwanderung insbesondere aus den EU-Ländern und Fluchtmigration aus den Krisenregionen der Welt. Viele von ihnen verfügen über berufliche Bildungsabschlüsse oder andere wertvolle Qualifikationen, die hierzulande oft nicht anerkannt werden. Gleichzeitig werden Fachkräfteengpässe in Deutschland immer spürbarer.

Das Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes des Bundes („Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“) im Jahr 2012 und der entsprechenden Anerkennungs-

gesetze der Länder stellten einen wichtigen Schritt hin zu einer Öffnung des deutschen Arbeitsmarktes gegenüber Migrantinnen und Migranten und zu einer Sicherung des Fachkräftebedarfs hierzulande dar. Durch eine breite Angebotspalette hat das Förderprogramm IQ die nachhaltige und qualifikationsadäquate Beschäftigung von erwachsenen Menschen mit Migrationshintergrund am Arbeitsmarkt gefördert. Für die weitere Bearbeitung dieses Ziels zeichnen sich aber weiterhin immer neue, komplexe Bedarfe ab, die das Förderprogramm IQ weiter in Angriff nehmen wird.

Die folgenden Tätigkeitsfelder bilden die Handlungsschwerpunkte der kommenden Förderrunde:

- Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Kontext des Anerkennungsgesetzes (Anerkennung im Ausland erworbenen beruflicher Qualifikationen), basierend auf den Erkenntnissen der ersten Förderrunde, Ausbau der in der ersten Förderrunde entwickelten IQ Eigenmarke „Faire Integration“
- Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes (Anerkennung im Ausland erworbenen beruflicher Qualifikationen)
- Interkulturelle Qualifizierung und Kompetenzentwicklung, aufbauend und weiterentwickelnd auf die vergangene Förderrunde
- Regionale Fachkräftenetzwerke – Zuwanderung

3. Ziele des Interessenbekundungsverfahrens

Im Förderprogramm existieren 16 Landesnetzwerke (ein Netzwerk in jedem Bundesland) bestehend aus einer Landeskoordination und operativ tätigen Teilprojekten. Zum 1. Januar 2019 sollen diese 16 Landesnetzwerke für die regionale Umsetzung des Förderprogramms IQ in dem jeweiligen Bundesland weiterentwickelt werden. **Hierfür werden neue Projektpartner zur Durchführung von Teilprojekten gesucht.**

Die ersten beiden Handlungsschwerpunkte arbeiten mit der Zielgruppe Menschen mit Migrationshintergrund (statusunabhängig) sowie Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss (Beschreibung aller Aktivitäten auch in der ESF-Förderrichtlinie). Die Handlungsschwerpunkte 3 und 4 arbeiten an Strukturen.

- Handlungsschwerpunkt 1: Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Kontext des Anerkennungsgesetzes (Anerkennung im Ausland erworbenen beruflicher Qualifikationen)

Ziel des flächendeckenden Beratungsangebotes für Menschen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen ist es, Ratsuchenden Möglichkeiten aufzuzeigen, ihre im Ausland erworbenen Qualifikationen im Kontext der beruflichen Entwicklung in Deutschland zu nutzen. Der Fokus ist die Beratung für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen für eine qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration in Deutschland. Ratsuchende erhalten Informationen zum Anerkennungsverfahren (auch im Rahmen von Verfahren nach §§16,17a und 18 AufenthG) sowie zu Fördermöglichkeiten und ggf. notwendigen sprachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung. Sie werden nach Identifizierung eines möglichen Referenzberufs an die zuständige Stelle verwiesen und im weiteren Prozess bedarfsorientiert begleitet und unterstützt (ggf. durch Teilprojekte aus dem Handlungsschwerpunkt 2). Qualifizierungsberatungen zeigen Qualifizierungsoptionen zur Erlangung der beruflichen Anerkennung und/oder zur qualifikationsadäquaten Integration in den Arbeitsmarkt auf. Ratsuchende erhalten eine Erläuterung ihres Anerkennungsbescheides, einen Überblick über Qualifizierungswege und -angebote einschließlich der Zugangsvoraussetzungen für IQ Qualifizierungsmaßnahmen oder einen Verweis zu anderen Stellen. Die Organisation von individuellen Qualifizierungen auf Grundlage des Anerkennungsbescheides um-

fasst in der Regel mehr als 8 Stunden und wird im Handlungsschwerpunkt 2 verortet. Zusätzlich werden in diesem Handlungsschwerpunkt einheitlich qualitätsgesicherte Beratungsangebote zur Fairen Integration von Geflüchteten und Drittstaatsangehörigen gefördert.

▪ Handlungsschwerpunkt 2: Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes (Anerkennung im Ausland erworbenen beruflicher Qualifikationen)

Im zweiten Handlungsschwerpunkt sollen Qualifizierungsmaßnahmen für Migrantinnen und Migranten (statusunabhängig, einschließlich Asylsuchender, Geduldeter, anerkannter Flüchtlinge) mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, sowie die in der Richtlinie vorgesehene Begleitmaßnahmen durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen zur Anerkennung der vollen Gleichwertigkeit in der vorhandenen Berufsqualifikation beitragen und/oder die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung fördern. Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen in folgenden vier Bereichen:

- 1) Ausgleichsmaßnahmen für reglementierte Berufe, darunter:
 - a) Anpassungsqualifizierungen/-lehrgänge in reglementierten Berufen (ggf. auch durch Transfer von Angeboten aus anderen Bundesländern)
 - b) Vorbereitung auf die Kenntnis- oder Eignungsprüfungen in reglementierten Berufen
- 2) Anpassungsqualifizierungen im Bereich des dualen Systems (BbiG, HWO)
- 3) Brückenmaßnahmen für Akademikerinnen und Akademiker, die eine Beschäftigung in einem nicht-reglementierten Arbeitsfeld suchen
- 4) Vorbereitung auf die Externenprüfung bei negativem Ausgang des Anerkennungsverfahrens oder einer negativen Prognose des Verfahrens und sonstige Angebote für die Zielgruppen der Richtlinie

Die vier Qualifizierungsmodule können mit weiterbildungsbegleitenden Hilfen, Coaching, Beratung sowie anderen Leistungen ergänzt werden, die zum Erreichen des individuellen Förderziels erforderlich sind und die nicht durch die Instrumente der Regelförderung (SGB II und SGB III) finanzierbar sind. Die Qualifizierungen in den Modulen können je nach Anforderungen in den Anerkennungsverfahren als kursförmige und/oder individuelle Qualifizierungen (z. B. zur Erstellung von individuellen Qualifizierungsplänen, zur Organisation und Begleitung von betrieblichen Lernphasen und/oder unterstützt durch den Einkauf von externen Maßnahmen) aufgebaut werden. Maßnahmen zur Sprachförderung, die über die Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (Deutschsprachförderverordnung - DeuFöV) förderfähig sind, können nicht gefördert werden. Ziel der aktuellen Förderrunde ist es, möglichst viele Berufsfelder in einem Bundesland abzubilden, daher kann auch der Transfer bereits in anderen Bundesländern entwickelter Modelle zielführend sein.

▪ Handlungsschwerpunkt 3: Interkulturelle Kompetenzentwicklung

Aufbau und Weiterentwicklung interkultureller Kompetenz in Strukturen der Verwaltung und des Arbeitsmarktes (Jobcenter und Arbeitsagenturen, Unternehmen, Kommunalverwaltungen), um sie für die Chancen der Migrationsgesellschaft Deutschland zu sensibilisieren und zu öffnen. In diesem Handlungsschwerpunkt sollen Schulungs- und Beratungsangebote für arbeitsmarktrelevante Akteure durchgeführt werden. Zielgruppen sind Agenturen für Arbeit, Jobcenter, Unternehmen und Unternehmensvertretungen (z.B. Kammern) sowie kommunale Verwaltungen. Die Schulungsangebote können sich auch an Mitarbeitende der Berufsberatung, der Berufs- und Informationszentren, des Arbeit-

geber-Services und des Berufspsychologischen Dienstes wenden. Zudem soll die Zusammenarbeit mit AG-S und ZAV verstärkt werden. Ziel des Handlungsschwerpunktes soll es insbesondere sein, die interkulturelle Kompetenz in den Regeleinrichtungen und Unternehmen zu fördern. Förderfähig sind auch Schulungsangebote zu Themen wie dem Anerkennungsgesetz sowie die Fortbildung von Lehrkräften zum Thema Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache sowie die Beratung und Unterstützung von gründerwilligen Personen mit Migrationshintergrund in diesem Handlungsschwerpunkt.

▪ Handlungsschwerpunkt 4: Regionale Fachkräftenetzwerke- Zuwanderung

Zusätzlich zu den bisherigen Handlungsschwerpunkten soll künftig ein vierter Schwerpunkt „Aufbau regionaler Fachkräftenetzwerke – Zuwanderung“ in das Förderprogramm integriert werden. Das Förderprogramm ist schon jetzt in wesentlichen Handlungsschwerpunkten aktiv, die für eine gesteuerte Fachkräftezuwanderung aus dem Ausland relevant sind. Das sind neben der Anerkennungsberatung und dem Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes und Schulungsangeboten zur interkulturellen Kompetenz der Arbeitsmarktakteure Sprachförderangebote sowie auch konkrete Unterstützungsangebote an Kommunen und KMU.

Im neuen Handlungsschwerpunkt geht es insbesondere darum, z. B. im Rahmen regionaler Fachkräfteplattformen Initiativen und Akteure im Bereich Zuwanderung zusammenzuführen und konkrete Unterstützungsmaßnahmen zu initiieren und umzusetzen. Dabei sollen die bestehenden Initiativen zur Fachkräftesicherung nicht ersetzt oder kopiert, sondern um Elemente im Bereich der Fachkräftezuwanderung ergänzt werden. Bei der Markterkundung, Konzeption und Umsetzung wird eine Abstimmung mit den bestehenden Fachkräftenetzwerken sowie -initiativen und dem Innovationsbüro Fachkräfte für die Region und der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) erbeten. Die Etablierung und Weiterentwicklung dieses Handlungsschwerpunktes soll schrittweise in enger Abstimmung und Kooperation mit den für die Fachkräftesicherung zuständigen Strukturen erfolgen und dabei die unterschiedlichen regionalen Erfordernisse berücksichtigen.

Die Teilprojekte im ersten und zweiten Handlungsschwerpunkt werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfondsfinanziert, eine Kofinanzierung stammt aus Mitteln aus dem Bundeshaushalt. Teilprojekte der Handlungsschwerpunkte drei und vier werden durch den Bund gefördert.

Bei der Umsetzung des Förderprogramms verfolgen die Landesnetzwerke differenzierte Konzepte und können in unterschiedlicher Weise auf bewährte Strukturen zurückgreifen. Es liegt in der Verantwortung der Koordinierungen der Landesnetzwerke, das Interessenbekundungsverfahren für ihre inhaltlichen Schwerpunkte durchführen.

Die Organisation (FITT gGmbH | Forschungs- und Transferstelle GIM) als Koordinierung des Landesnetzwerks Saarland sucht für die Handlungsschwerpunkte Organisationen als Teilprojektpartner für folgende Vorhaben:

- Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Kontext des Anerkennungsgesetzes für
 - o Personen, die im Ausland einen Abschluss erworben haben
 - o EU-Bürgerinnen und EU-Bürger
 - o (geflüchtete) Frauen
 - o Selbständige

- Weiteren möglichen Zielgruppen
- Faire Integration für Geflüchtete und Drittstaatsbürgerinnen und –bürger
- Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes
 - Ingenieurinnen und Ingenieure
 - Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler sowie Betriebswirtinnen und Betriebswirte
 - Ärztinnen und Ärzte
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte
 - Apothekerinnen und Apotheker
 - Pflegekräfte und nichtakademische Gesundheitsberufe
 - Duale Berufe
 - Juristinnen und Juristen
 - Pädagogische Berufe
 - Weitere Berufe
- Maßnahmen der interkulturellen Kompetenzentwicklung für Arbeitsmarktakteure, klein- und mittelständische Unternehmen und Kommunen
- Qualifizierung Deutschdozierende zum Thema integriertes Fach- und Sprachlernen im Zuge der Fachkräftesicherung
- Konzepte und innovative Ideen für regionale Fachkräftenetzwerke – Zuwanderung

Alle Projekte und Maßnahmen, die im Rahmen des Programmausbaus verstärkt werden oder neu beginnen, dürfen keine Konkurrenz zu bereits bestehenden Förderangeboten bilden.

4. Zielgruppen des Interessenbekundungsverfahrens

An dem Interessenbekundungsverfahren können sich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften, Bildungsträger, Vereine und Verbände zur Erfüllung des Förderzwecks beteiligen. Durch das Programm erfolgt keine finanzielle Förderung von Einzelpersonen. Auf den Einbezug von Migrantenorganisationen sowie Organisationen, die einen Zugang zur Zielgruppe sicherstellen, wird besonderes Augenmerk gelegt. Zielgruppen- und die jeweilige Fachkompetenz sollten entsprechend durch Referenzprojekte und die Darlegung der Kompetenzen des geplanten Projektpersonals mit den Projektskizzen im Interessenbekundungsverfahren eingereicht werden. Außerdem ist in der Beschreibung der Trägerschaft auf die entsprechenden räumlichen Begebenheiten zur Umsetzung der möglichen Projektangebote hinzuweisen.

Adressaten dieser Bekanntmachung sind Organisationen, die sich bereits in der Vergangenheit inhaltlich mit einem oder mehreren Themen des Förderprogramms auseinandergesetzt haben und über entsprechendes Know-how verfügen. Sie sollten über Erfahrungen im Bereich der Netzwerkarbeit verfügen und die Bereitschaft aufweisen, ihre Arbeit in einem ständigen Informationsaustausch mit anderen Netzwerkpartnern abzustimmen sowie bei höherwertigeren und effizienteren Verfahren auf diese umzustellen. Kenntnisse der einschlägigen

Bestimmungen der Bundes- und Landeshaushaltsordnung sowie des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden ebenfalls vorausgesetzt bzw. müssen sich kurzfristig angeeignet werden.

Die für das Förderprogramm IQ verantwortlichen Zuwendungsgeber sind an einer Programmumsetzung auf fachlich und methodisch hohem Niveau interessiert. Eine aktive Mitwirkung an den Qualitätssicherungsmaßnahmen aller am Programm beteiligten Organisationen wird daher vorausgesetzt. Es wird erwartet, dass die in den jeweiligen Handlungsfeldern¹ relevanten vorliegenden Qualitätskriterien und fachlichen Empfehlungen bei der Projektkonzeptionierung und -durchführung berücksichtigt werden.

5. Projektförderung

Der Projektzeitraum beginnt frühestens am 1. Januar 2019 und endet spätestens am 31. Dezember 2022. Zuwendungsfähig sind nur solche Projekte, die noch nicht begonnen wurden.

Die Programmmittelgeber behalten sich die Möglichkeit vor, zu späteren Zeitpunkten der Förderrunde weitere Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren zu initiieren und durchzuführen, zum Zweck der Aufnahme zusätzlicher Teilprojekte in die Landesnetzwerke des Förderprogramms IQ.

Das Programm wird aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert. Durch die Einbeziehung bzw. Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen soll die Nachhaltigkeit der Projekte über den Förderzeitraum hinaus sichergestellt werden.

6. Verfahren

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens muss die Projektidee mittels Interessenbekundungsformular (Anlage 1: Interessenbekundungsformular) dargelegt werden. Hierzu muss das Formular vollständig ausgefüllt werden und bis zum **27.07.2018, 12:00 Uhr** vorzugsweise elektronisch an die Träger der Koordinierung übersandt werden. Bei elektronischer Einsendung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Bei postalischer Sendung gilt das Datum des Poststempels oder, falls die Original Exemplare der Bewerbungsunterlagen persönlich eingereicht werden, das Eingangsdatum bei der Koordination des Landesnetzwerks. Verspätet eingegangene Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Kontaktdaten der Koordinierung:

FITT gGmbH
Koordination IQ Landesnetzwerk Saarland
Saaruferstraße 16
66117 Saarbrücken

zentrale@gim-htw.de

¹ Hierbei handelt es sich um die fünf Handlungsfelder, die ab 2015 von den Fachstellen des Förderprogramms IQ weiter bearbeitet und entwickelt werden: 1) Anerkennung und Qualifizierung, 2) berufsbezogenes Deutsch, 3) Migrantenökonomie, 4) interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung, 5) Einwanderung.

Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die thematisch und inhaltlich in das Konzept des Landesnetzwerks passen. Die Auswahl der zur Antragstellung aufzurufenden Interessenbekundenden obliegt der Koordination des jeweiligen Landesnetzwerks und erfolgt anhand einheitlicher Beurteilungskriterien.

Die ausgewählten Interessenbekundenden werden voraussichtlich am 01.08.2018 benachrichtigt und zur Abgabe eines Teilprojektantrags aufgefordert. Die Landeskoordination stellt dann wiederum einen Gesamtförderantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF entscheidet als Bewilligungsbehörde in eigener Zuständigkeit im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über eine Zuwendung bzw. die Bewilligung der Gesamtanträge der Landesnetzwerke.

Aus der Vorlage eines Projektvorschlags kann kein Rechtsanspruch auf eine Gewährung der Zuwendung abgeleitet werden. Die abschließende Antragsbewertung und die Förderentscheidung obliegen den Programmmitelgebern.

Über die Ablehnung einer Interessenbekundung wird durch die jeweilige Landeskoordination eine schriftliche Mitteilung versandt.

Das Interessenbekundungsverfahren stellt kein formales Vergabeverfahren dar, sondern dient lediglich der Entscheidungsvorbereitung. Kosten, die den Teilnehmenden am Interessenbekundungsverfahren entstehen, können nicht erstattet werden.